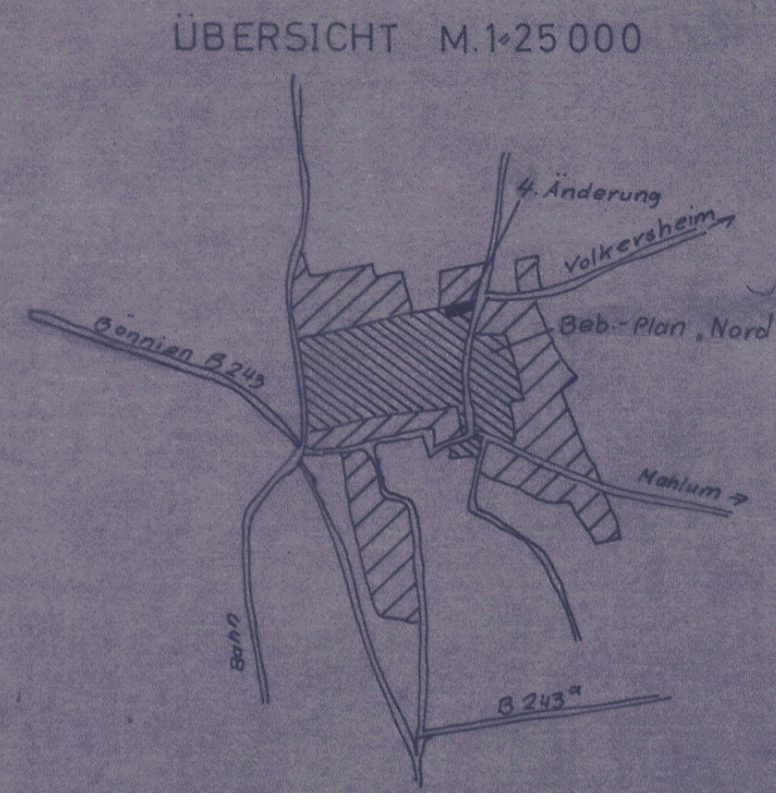
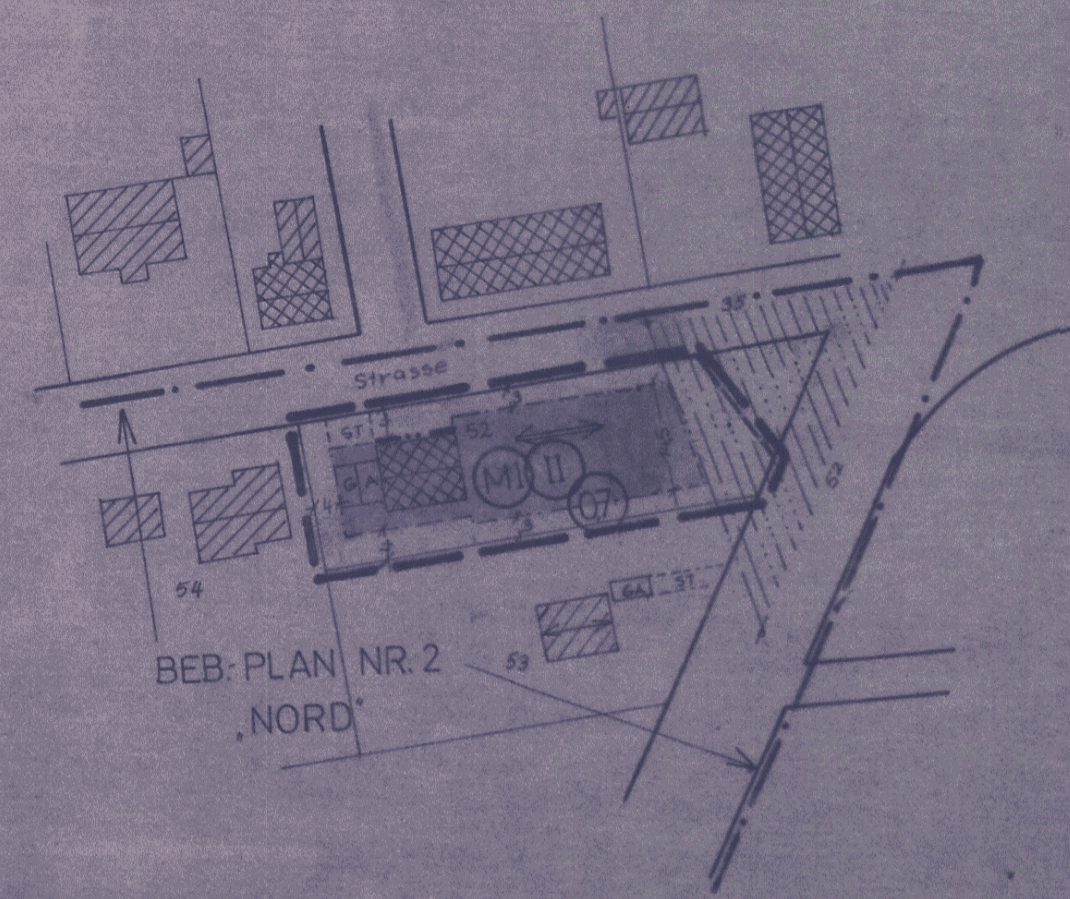


# BOCKENEM 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.2 „NORD“

## M. 1:1000



### Zeichenerklärung

Festsetzung gem. § 9 (1) 1-6 BBauG in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Planzeichnungsverordnung vom 19.1.1965.	
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Beb.-Planes „NORD“	MI MISCHGEBIET Zulässig sind Wohngebäude nach § 6 der BauNVO, ausnahmsweise können zugelassen werden die unter § 6 (3) genannten Bauten.
Grenze des räuml. Geltungsbereichs der 4. Änderung des Bebauungsplanes	Die Stellung der geplanten baulichen Anlagen ist durch Doppelpfeil = Firsttrichtung angegeben.
Baulinie	MI Wohngebäude II zwei Vollgesch. zwingend, GFZ 0,7
Beugrenze	
Vorhandene Grenzen	
Streßenbegrenzungslinie	
Garage mit Flachdach nach § 9 (1) 1e BBauG	
Stellplätze nach § 9 (1) 1e BBauG	
Sichtdreiecke	
Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Bewuchs über 80 cm Höhe, gemessen von Fahrbahnoberkante, freizuhalten	
	Vorhandene bauliche Anlagen mit Firstangabe I Vollgeschos
	Vorhandene bauliche Anlagen mit Firstangabe II Vollgeschosse

<p>1. Die Planungsunterlage entspricht d. Inhalt d. Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege u. Plätze vollständig nach (Stand v. ....). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenz- u. d. baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.</p> <p>Die Übertragbarkeit der neu zu bild. Grundstücksgrenzen i. d. Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.</p> <p>..... den .....</p> <p>Siegel ..... Vermessungsoberrat</p>	<p>2. Der Rat der Stadt/ Gemeinde hat die Aufstellung d. Beb.- Planes gem. § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen am 21.10.68 ..... und den Vorentwurf gutgeheißen am 21.11.68.</p> <p>..... Bockenheim, den 22.12.68</p> <p>Siegel ..... Stadt/ Gemeindefrakt. V.</p>	<p>3. Der Entwurf wurde im Auftrage der Stadt/ Gem. ausgearbeitet durch Dr. Ing. Fritz Rechenberg. Diese Zeichnung darf ohne meine Genehmigung weder vervielfältigt noch 3. Pers. z. Zwecke anderweitiger Benutzung mitgeteilt werden Urhebergesetz 19.6.01</p> <p>Hildesheim, den 1.10.68.</p> <p>Dr. Ing. Fritz Rechenberg Unterschrift des Planers</p>
<p>4. Der Rat der Stadt/ Gem. hat die Träger öffentlicher Belange nach § 2 Abs. 6 BBauG, beteiligt.</p> <p>Der Rat der Stadt/ Gem. hat den nach abgeänderten Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBauG öffentl. Auslegung beschlossen am .....</p> <p>Bockenheim, den 4.3.69.</p> <p>Siegel ..... Stadt/ Gem. Direktori. V.</p>	<p>5. Die Bekanntmachung d. Öff. Ausleg. mind. 1 Woche vor d. Öffentl. Ausleg., mit Angabe von Ort und Dauer u. d. Hinweis, daß Bedenken u. Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 23.6.69. gem § 2 Abs. 6</p> <p>..... Bockenheim, den 23.6.69</p> <p>Siegel ..... Stadt/ Gem. Direktori. V.</p>	<p>6. Die öffentl. Ausleg. d. Entwurfes mit Begründ. auf d. Dauer v. mind. 1 Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 23.6.69 bis 24.6.69. einschließlich.</p> <p>..... Bockenheim, den 23.6.69</p> <p>Siegel ..... Stadt/ Gem. Direktori. V.</p>
<p>7. Als Satzung v. Rat d. Stadt/ Gem. auf Grund d. §§ 2 Abs. 1 u. § 10 BBauG v. 23.6.1960 (BCBl. I S. 341) sowie d. § 6 NCO v. 4.3.55 Nieders. GVBl. Sb. I S. 126 in d. jetzt gültigen Fassung beschl. am 14.7.1969</p> <p>Bockenheim, den 14.7.69</p> <p>Siegel ..... Bürgermeister</p>	<p>8. Genehmigungen gem. § 11 BBauG nach Maßgabe meiner Verfügung vom 23.10.69. Dez. 214, 7.14.3 (2) ...</p> <p>Hildesheim, den 23.10.69</p> <p>Der Regierungspräsident</p> <p>Im Auftrage</p> <p>Die Stadt bestätigt die Richtigkeit.</p> <p>Siegel ..... Stadt-Dir</p>	<p>9. Die Bekanntm. der Genehmigung, sowie Ort u. Dauer d. öff. Ausleg. dieses Beb.- Planes mit Begründ. erfolgte am ..... gem § 12 BBauG ortsübl. durch .....</p> <p>Nach Ablauf der i. d. Hauptsatzg. vorgesehenen Auslegungsfrist wurde d. Beb.-Plan rechtsverbindl. am .....</p> <p>..... den .....</p> <p>Siegel ..... Stadt/ Gem. Direktor</p>